

9. Zivilsenat

Geschäftszeichen: 9 U 200/09
27 O 705/09 Landgericht Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Kammergericht Nippe
als Vorsitzender,

Richterin am Landgericht Spur

Richter am Kammergericht Damaske
als beisitzende Richter,

ES	ZU	GRA
Eingang:		
14. Okt. 2010		
RAe Schön und Reinecke		
zdA	WV	Tel. BT

In dem Rechtsstreit

Höch. / . Dipl.-Phys. Schälike

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger und Berufungskläger und für ihn Rechtsanwalt Reich,
2. der Beklagte und Berufungsbeklagte und für ihn Rechtsanwalt Reinecke.

Die Formalien des Rechtsmittels sind geprüft worden; Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Rechtsanwalt Reich stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 08.02.2010 (Bd. I/Bl. 156 d. A.).

Rechtsanwalt Reinecke stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22.12.2009 (Bd. I/Bl. 135 d. A.).

Rechtsanwalt Reinecke beantragt vorsorglich Erklärungsfrist auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 30. September 2010.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Rechtsanwalt Reich erklärt,

der Kläger nimmt die Berufung zurück.

v. u. g.

Am Schluss der Sitzung **beschlossen und verkündet:**

Der Kläger ist der Berufung gegen das am 20. Oktober 2009 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 27.O.705/09 – verlustig und hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, nachdem er die Berufung zurückgenommen hat (§ 516 Absatz 3 ZPO).

Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 31.003,65 Euro festgesetzt.

Nippe